

Pfarramtes demnach mit dem Nachweise, daß die Kindeseltern sich geehelicht, dem Kinde de jure die Legitimation gebühre; beurteile das k. k. Gericht diese kurzer Hand eingetragene Legitimation als nicht zu recht bestehend, so wolle es die diesbezüglich „bestehenden Vorschriften“ mitteilen, um die Richtigstellung des Matrikelbuches veranlassen zu können.

Nach einem halben Jahre kam der Bescheid des Bezirksgerichtes: „Die pfarrämtliche Anschauung, daß die Legitimation zu Recht bestehe, hat nach den eingeholten Informationen tatsächlich ihre Berechtigung, weshalb die hiergerichtlich geäußerten Bedenken nunmehr als gegenstandslos betrachtet werden wollen. Die Legitimation wird unter Einem im hiergerichtlichen Waisenbuche durchgeführt.“ Also:

Eine Legitimation kurzer Hand auch nach dem Tode der Kindesmutter, selbstverständlich servatis servandis, gilt.

Schöder bei Murau (Steiermark). Dechant Josef Korp.

VII. (Interruptio missae bei dringendem Verzehrgang.) Kooperator Christof zelebriert in einem Filialkirchlein, das eine Stunde von der Pfarrkirche entfernt ist und in dem das hochheiligste Sakrament nicht aufbewahrt wird, die heilige Messe. Plötzlich hört er in der Sakristei einen Lärm — und im nächsten Augenblick kommt auch schon der Mesner zu ihm an den Altar hinaus und meldet leise: „Hochwürden! Die alte Müllerin in N. hat soeben der Schlag getroffen; sie ist zum Sterben!“ Der Priester, der gerade das Pater noster ausgebetet hatte, denkt sich: In zehn Minuten ist die heilige Messe ohnehin zu Ende — und fährt in celebratione fort. Vor der sumptio corporis bricht er ein Stücklein von der großen Hostie ab als Wegzehrung für die Schwerkranken. Sobald nun die heilige Messe vollendet ist, macht er eilends den dringenden „Verzehrgang“.

Es fragt sich nun: Hat der Priester in beiden Fällen nämlich I. im Vollenden des heiligen Opfers und II. in fractione alicuius partis ab hostiâ maiori recht gehandelt oder nicht? Wenn nein, wie hätte er vorgehen sollen?

Antwort ad I: Hier lassen sich zwei Fälle denken.

a) Ist die moribunda weit vom Kirchlein entfernt, in dem die heilige Messe gelesen wird, so weit, daß der Priester voraussieht, er werde nicht einmal bis zum tempus debitum missam celebrandi ante meridiem zurückkehren können, um das heilige Opfer zu vollenden, so soll er sofort die konsekrierten Gestalten summieren omissis omnibus aliis. (Cfr. de Herdt, Sacrae liturgiae praxis^s, tom. II. p. 3. pag. 237.)

b) Kann er aber bis zur erwähnten Zeit wieder zurückkehren, so soll er die Messe unterbrechen und diese nach Spendung der heiligen Sterbsakramente dort fortsetzen, wo er aufgehört hatte. In diesem Falle aber „sacerdos diligentissime curare debet, ut ss.

Sacramentum reverenter custodiatur, nisi consultum existimaverit, illud in tabernaculo occludere“ (de Herdt a. a. O. pag. 236 mit Berufung auf Bened. XIV. de sac. m. s. 2, § 118).

Noch eine Möglichkeit sei angeführt! Der Priester könnte die feste Meinung haben, noch vor dem Abschluß der zur Zelebration bestimmten Zeit ad continuationem missae zurückkehren zu können, das wird ihm aber durch eine langdauernde Generalbeichte, durch einen zweiten Verzehrgang oder dergleichen unmöglich gemacht. De Herdt meint, in diesem Falle sei das hochheiligste Sakrament aufzubewahren, um am folgenden Tage post sumptionem s. sanguinis summiert zu werden.¹⁾

Ad II: Bischof Müller erlaubt (Theolog. Moralis⁷, III. pag. 223) „laico dare partem hostiae majoris“ 1. in casu necessitatis, deficientibus hostiis minoribus, quando nempe s. viaticum esset ministrandum moribundo, 2. si unus alterve communione reficiendus non posset sine incommodo expectare, usquedum in aliâ Missâ consecratae sint hostiae minores.

Nr. 1 trifft bei uns buchstäblich zu; ein Zweifel betreffs der Erlaubtheit ist völlig ausgeschlossen. Eine Schwierigkeit bestünde unter Umständen im Fehlen eines würdigen Gefäßes oder gar eines zweiten Korporale. Ist eine Pyxis oder eine Kapsel nicht vorhanden, so wird man das hochheiligste Sakrament in einem Korporale bergen. Steht aber nicht einmal ein zweites Korporale zur Verfügung, so wird in dieser äußersten Not wohl nichts anderes übrig bleiben, als den Kelch mit der Patene, auf die man die Hostie legt, zu bedecken und denselben auf dem Altare stehen zu lassen; im Korporale trägt man dann das Viatikum zum Sterbenden.

Der Vollständigkeit halber sei noch auf die Möglichkeit verwiesen, der Priester würde ante consecrationem zu einem moribundus gerufen. Kehrt er innerhalb einer Stunde zurück, so soll er die heilige Messe dort fortsetzen, wo er aufgehört hatte; ist aber die Unterbrechung von längerer Dauer, „ordietur ab initio“ (Alph. lib. VI. n. 354).

St. Florian.

Joh. Chrys. Gspann, reg. lat. Chorherr.

VIII. (Zeichenrede auf einem konfessionellen Friedhofe.) In einem kleineren Orte war Begräbnis einer Standesperson, die in momentaner hochgradiger Aufregung durch Selbstmord aus dem Leben geschieden war. In Berücksichtigung der Verhältnisse war die einfache kirchliche Einsegnung erlaubt worden.

Zum Begräbnisse, dem zahlreiche Amtskollegen bewohnten, war auch der unmittelbare Vorgesetzte dieser Standeskategorie erschienen.

¹⁾ Ob es in diesem äußerst selten vorkommenden Fall nicht doch auch post tempus debitum erlaubt wäre per epikiam die heilige Messe fortzusetzen, da es doch z. B. in Lourdes (Zelebration von Mitternacht an) und Voretto (C. bis 1,4 Uhr nachm.) Ausnahmen gibt?